

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 40

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünften und
Gesellen.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXIII.
Band

Direktion: Senn-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 8.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 25 Cts. per einspaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 3. Januar 1918

Wochenspruch: Wer sich selbst beherrschen kann,
Ist zum Herrschen der rechte Mann.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 28. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. N. Gigg für einen

Umbau Usterstrasse Nr. 19, Z. 1; 2. Leopold Apter für einen Umbau Bäckerstrasse 51, Z. 4; 3. Genossenschaft Hardmühle für eine Stallung, eine Remise und eine Käfiggrube Hardturmstrasse 88, Z. 5; 4. Gottlieb Jod für zwei Schuppen und ein Gewächshaus an der Biberstrasse, Z. 7; 5. A. Lagabia für eine Veranda und einen Umbau im Kehlboden Freilestrasse 203, Z. 7.

Bahnhof-Umbau in Zürich. Man schreibt der „R. B. Z.“: Langsam, dem Fortschreiten der Arbeiten folgend, fallen bei der Mittelpartie unseres Hauptbahnhofs die vor Wochen erstellten Baugerüste, auf denen sich an die dreißig Bildhauer und Steinbauer getummt haben, und es wird nun dem Besucher die vorgenommene Renovation dieses hervorragenden Gebäudeteils sichtbar. Es sind alle Schäden ausgebessert, alle Gestimse, alle Flächen und speziell all die reichen Bildhauerarbeiten überarbeitet worden. Die ganze Partie steht da wie neu, und mancher Besucher lässt die Architektur auf sich einwirken. Beim einen und andern bejahrten Zürcher mag sich damit noch die Erinnerung vermischen an den

Zum Jahreswechsel

entbieten wir unseren werten Lesern

die herzlichsten
Glück- und Segenswünsche.

Senn-Holdinghausen Erben
Fachblätterverlag und Buchdruckerei.

Erbauer des Bahnhofes, den hervorragenden Architekten Wanner, den schon längst der kühle Rasen deckt. — Den Organen der Bahn gebührt Dank und Anerkennung für die trotz schwerer Zeit zur Ausführung gebrachte sorgfältige Instandstellung der für unsere ganze Stadt bedeutamen Architekturpartie des Hauptbahnhofes.

Bauliches aus Stäfa (Zürichsee). Die Aktiengesellschaft „Ventilator“, die seit Mitte dieses Jahres in den vachtweise gemieteten Räumlichkeiten der ehemaligen Maschinenfabrik J. Ryffel & Cie. in Stäfa die Errichtung von Ventilatoren betreibt, hat von den Erben des Herrn Hauptmann C. Huber-Forrer das öftlich des Econen-Fußweges gelegene, an die ehemals Ryffel'sche Fabrik-Anlage anstoßende Wiesengrundstück im Ausmaß von zirka 4500 m² samt daraufstehender Scheune läufig erworben. Der Erwerb dieses Grundstückes ist erfolgt, um dem sich beim „Ventilator“ geltend machenden Erweiterungs-Bedürfnis durch Errichtung einer Neubaute zu gelegener Zeit genügen zu können.

Die Wohnungsfrage in Wimmis (Bern). Man schreibt dem „Bund“: Der Bau der Pulverfabrik in Wimmis macht unter den Händen von zirka 500 Arbeitern rasche Fortschritte. Wenn der Betrieb des Etablissemtes einmal angefangen hat, so wird sicher eine bedeutende Anzahl von Beamten und Arbeitern nach Wimmis hinauf kommen. Da das Dorf bis heute außer der Zündholzfabrik Zumstein von Industrie nichts zu spüren bekam, blieb auch das Bauen von Wohnhäusern unterwegens. Nun aber hat sich auch hier eine Kommission für Wohnungsfürsorge gebildet, die die Landbesitzer von Wimmis auffordert, Offerten für Bau land einzugeben und zu gleicher Zeit aber auch Wünsche nach Wohnungen, eventuell Bauplätzen entgegennimmt. Dieses Vorgehen zeugt dafür, daß die Wimmiser bestrebt sind, ihren künftigen Gemeindgenossen möglichst billiges Bau land und damit möglichst billige Wohnungen zu verschaffen.

Bauliches aus Horn (Thurgau). Die Konserven-fabrik Norschach hat in Horn eine etwa 10 Hektaren große Elegenschaft angekauft, um dort eine Filiale zu errichten.

Bauliches aus Bellinzona. Der Gemeinderat beschloß den Erwerb eines Gebäudes, das zur Unterbringung der Büros des 11. Postkreises dienen soll, für eine Summe von 145,000 Franken. Um den Bau des neuen Postgebäudes zu beschleunigen, das von der Verwaltung und dem Postdienst dringend benötigt wird, hat die Bundesbehörde das Projekt grundsätzlich genehmigt.

Eine eidgenössische Submissions-Verordnung.

Gemäß Antrag des eidgenössischen Departements des Innern hat der Bundesrat eine Verordnung betr. das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenössischen Bauten genehmigt. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

I. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung bei Bauarbeiten und Lieferungen zu den eidgenössischen Bauten sind Angebote, welche: 1. den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen; 2. nach ihrem Inhalt und den eingerichteten Mustern für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind; 3. Preise enthalten, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine vorschriftsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann; 4. die Merkmale ungünstiger Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen; 5. von Bewerbern

eingerichtet sind, welche für tüchtige, plünklische und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder nicht genügende finanzielle Sicherheit leisten; 6. von Bewerbern eingerichtet sind, die den Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bzw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiter-Organisationen der betreffenden Landesgegend aufgestellt worden sind; 7. von Bewerbern eingerichtet sind, welche die gemäß nachstehendem Artikel (II) an sie gerichteten Fragen nicht in befriedigender Weise beantwortet haben.

II. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne bezahlt und angemessene Arbeitsbedingungen stellt, und in welchem Umfang er schweizerische Arbeiter beschäftigt, ist die Baudirektion berechtigt, ihm zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Nationalität der Arbeiter, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschläge für Überstunden und dergleichen vorzulegen. Die dahierigen Angaben sind für ihn bei Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung verbindlich. Die mit der Ausführung betrauten Unternehmer haben die von ihnen eingegebenen Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatz oder in der Werkstätte an geeigneter Stelle anzuschlagen. Die Baudirektion ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen in den Werkstätten und Magazinen und auf den Arbeitsplätzen zu überwachen, die Einhaltung der ihr gemachten Angaben durch ihr gufscheinende Mittel zu kontrollieren und von den Arbeiter- und Lohnlisten Einsicht zu nehmen.

III. Unter den Angeboten, die nach Ausscheidung der in vorstehendem Artikel I aufgezählten noch verbleiben, ist für den Zuschlag denjenigen den Vorzug zu geben, welche Gewähr für richtige Ausführung bieten und zugleich preiswürdig sind. Bei Beurteilung der Preiswürdigkeit ist namentlich darauf zu achten, daß einerseits die Preise nicht überstezt sind, andererseits aber ein angemessener Verdienst des Bewerbers zu erwarten ist. Zur Beurteilung der Eignung und Preiswürdigkeit der Angebote kann die Baudirektion in den Fällen, wo sie sich zur eigenen Beurteilung als nicht ausreichend befähigt erachtet, Sachverständige beziehen. Bei mehreren sonst gleichwertigen Angeboten ist demjenigen Bewerber den Vorzug zu geben, der von der Baudirektion schon länger keinen größeren Auftrag erhalten hat.

Weltkrieg und schweizerisches Wirtschaftsleben.

(Korrespondenz.)

Über dieses für jedermann wichtige Thema hält Herr Regierungspräsident Dr. Tschumi aus Bern, Präsident des Schweizerischen Gewerbevereins, in einer vom Gewerbeverein Norschach einberufenen, zahlreich besuchten öffentlichen Versammlung einen mit viel Beifall aufgenommenen Vortrag, dem wir folgende Hauptgedanken entnehmen:

Wenn wir auch, bis heute nicht unmittelbar hinzugezogen worden sind in den blutigen Weltkrieg, so spüren wir doch die Wirkungen nach der politischen und wirtschaftlichen Richtung.

Selbst der französischen Revolution hat die Schweiz in Bund, Kantonen und Gemeinden den Weg der Demokratisierung genommen. Das ging nicht ab ohne schwere politische Kämpfe; aber glücklicher Weise unterblieben